

erfahren, dass für seine Litteraturbenutzung nicht dieses Jahr, sondern das der ersten Aufstellung der Ansicht massgebend gewesen ist. Bei solchen Anschauungen darf man wohl die Hoffnung aufgeben, ihn noch einmal dazu zu bewegen, den 1902 erschienenen Band nachzuschlagen, um sich über die Freiheiten der irischen Klöster im Frankenreiche richtigere Vorstellungen zu bilden, als er bisher besitzt.

Wenden wir uns nun dem zweiten Teile des Levillain'schen Buches, den *Pièces justificatives* zu, so hatte ich gleich in der ersten Besprechung mir erlaubt, gegen seine Behandlung der merowingischen Texte meine Bedenken zu äussern, und eine Ausgabe von Berthefrids Privileg, in welcher die barbarischen Sprachformen der Hss. in den Apparat gesetzt sind, kann nur geringen wissenschaftlichen Wert beanspruchen. Die Hss.-Benutzung an sich hatte ich nicht kontrolliert, und Levillain bemerkt mit Beziehung auf die Haupths. fast im Tone des Vorwurfs: 'M. Kr. ne connaît le manuscrit de Berlin que par mon livre'. Darin lag für mich fast ein Ansporn, das Versäumte schleunigst nachzuholen, und meine Beobachtungen darf ich unten den Lesern vorlegen. Mein Hauptzweck bei diesem handschriftlichen Studium war eine auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhende Ausgabe des vielumstrittenen Privilegs Berthefrids zu geben. Levillain selbst hat S. 15 schon bemerkt, dass die Berliner Hs. in den meisten Fällen die beste Lesart bietet. Tatsächlich hat sie die alten Sprachformen im allgemeinen nur allein erhalten, und Flüchtigkeitsfehler durch Auslassung von Worten u. dgl. sind in ihr nur wenige zu beobachten. Die anderen erheblich jüngeren Hss. bieten mit ihren Varianten fast nur einen unnützen Ballast und konnten daher hier füglich bei Seite gelassen werden.

Die Hs. der königlichen Bibliothek in Berlin¹, Philipps n. 1776, früher Eigentum des Jesuitenkollegs in Verdun, dann des Kollegs in Paris, stammt aus Corbie und enthält in dem ersten Teile aus dem Ende des 9. Jh. die Sammlung von Aktenstücken in der Sache des Acacius², im zweiten (fol. 93—128) aus dem Ende des 10. Jh. ein Chartular des Klosters Corbie, geschrieben von verschie-

1) Vgl. Rose, Verzeichnis der lat. Hss. der kgl. Bibliothek in Berlin I, 149; Levillain S. 13. 2) Maassen, Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts S. 764, hat die Hs. angeführt, ohne eine Beschreibung ihres Inhalts geben zu können.